

II. Bescheinigung der Genußtauglichkeit

II.a Bezugs-Nr. der Bescheinigung

II.b

Der unterzeichnende amtliche Tierarzt oder amtliche Inspektor bestätigt, mit den einschlägigen Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 178/2002, (EG) Nr. 852/2004, (EG) Nr. 853/2004 und (EG) Nr. 854/2004 vertraut zu sein und bescheinigt, dass die vorstehend bezeichneten Lebensmittel tierischen Ursprungs gemäß den genannten Verordnungen gewonnen wurden und insbesondere folgende Anforderungen erfüllen:

- a) Die vorstehend bezeichneten Lebensmittel erfüllen die Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit im Sinne des Artikels 14 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 bis 5 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002.
- b) Die vorstehend bezeichneten Lebensmittel stammen aus (einem) Betrieb(en), der/die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 ein an den HACCP-Grundsätzen orientiertes Programm durchführt/durchführen.
- c)¹⁾ Die Garantien für lebende Tiere und tierische Erzeugnisse gemäß den Plänen hinsichtlich der Überwachung von Rückständen im Sinne der Richtlinie 96/23/EG, insbesondere des Artikels 29, sind gegeben.
- d)¹⁾ Das Fleisch entspricht den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 der Kommission mit spezifischen Vorschriften für die amtlichen Fleischuntersuchungen auf Trichinen.

Amtlicher Tierarzt oder amtlicher Inspektor

Name (in Großbuchstaben):

Qualifikation und Titel:

Datum:

Unterschrift:

Siegel:

¹⁾ Soweit für die vorstehend bezeichneten Lebensmittel nicht anwendbar, bitte streichen.